



Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Wesel (Integrationsratswahl) am 14. September 2025

**Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,**

Sie haben sich in Wesel angemeldet, abgemeldet oder sind innerhalb des Stadtgebietes umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. In das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl sind alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 3. August 2025 bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet sind.
2. Beim Fortzug aus dem Stadtgebiet geht das Wahlrecht zur Integrationsratswahl in der Stadt Wesel verloren. Sie werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.
3. Wer sich in der Zeit vom 4. bis 29. August 2025 in Wesel anmeldet, wird von Amts wegen in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen. In der Fortzugsgemeinde erfolgt die Streichung im Wählerverzeichnis. Dort bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.
4. Haben Sie eine Wohnung, ohne angemeldet zu sein oder halten sich sonst nachweisbar im Wahlgebiet auf, werden Sie bis zum **24. August 2025 nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro der Stadt Wesel. Sie finden es im Rathaus, 1. Etage, Zimmer 115. Die Mitarbeiterinnen Frau Heyne, Frau Viehl und Frau Dorp sind unter den Telefonnummern 0281/203-2338, 203-2475 und 203-2514 zu erreichen.

Das Wahlbüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag – Mittwoch	8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

bitte wenden

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl) in der Stadt Wesel findet am 14. September 2025 statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

gem. § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (29. August 2025) in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (2. September 2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer*innen, auf die das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) keine Anwendung findet (z.B. Diplomaten) und Asylbewerber*innen.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen, in der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am 3. August 2025 bei der Meldebehörde gemeldet sind. Eingetragen werden auch diejenigen Wahlberechtigten, die bis zum 29. August 2025 bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Später angemeldete Wahlberechtigte erhalten nach ihrer Eintragung ins Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist und beim Wahlbüro der Stadt Wesel nachfragen. Die Stadt Wesel macht spätestens am 21. August 2025 öffentlich bekannt, wo und zu welchen Zeiten an den Tagen vom **25. bis 29. August 2025** das Wählerverzeichnis zu jedermanns Einsicht ausliegt. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können.

bitte wenden